



SCHÖNENBRUNN

Grundschn.

FEUERSCHUTZREGLEMENT

FEUERSCHUTZREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENGRUND

Der Gemeinderat Schönengrund

erlässt

gestützt auf Art. 15 des Gesetzes vom 30. April 1995 über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz bGS 861.0) und der Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Gemeinden Neckertal, Schönengrund, Hemberg und Oberhelfenschwil vom 17.09.2008

als **Reglement**:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Schönengrund fest.

Feuerschutz

Art. 2 Die Einwohnergemeinde Schönengrund besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

II. FEUERSCHUTZORGANE

Feuerschau

Art. 3 Organisation

Der Gemeinderat schliesst für die Wahrnehmung der Aufgaben der Feuerschau mit anderen Gemeinden Zusammenarbeitsverträge ab oder tritt zum Zweck der gemeinsamen Organisation der Feuerschau einem Zweckverband bei (Art. 4 Abs. 2 Feuerschutzgesetz sowie Art. 52 der Feuerschutzverordnung)

Art. 4 Aufgaben

Die Feuerschau besorgt die Aufgaben nach Art. 8 bis 11 und 52 der Feuerschutzverordnung.

Kaminfeger

Art. 5 Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission.

Art. 6 Kann ein Kaminfeger seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, so hat er auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen. Er orientiert darüber die Feuerschutzkommission.

III. SCHADENBEKÄMPFUNG

1. Feuerwehr

Gleichstellung

Art. 7 Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt ist die Dienstleistung der Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind.

Die entsprechenden Richtlinien der Assekuranz AR sind einzuhalten.

Ersatzabgabe

a) Tarif

Art. 8 Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Steuereinschätzung. Die nach Einkommen abgestufte Skala wird vom Gemeinderat erlassen und ist im Anhang des Reglements aufgeführt.

Die Ersatzabgabe wird ab Beginn des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird, erhoben. Sie endet am Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst erfüllt. Die Ersatzabgabe wird nach Erfüllung der Dienstpflicht nicht mehr erhoben.

Wer im zweiten Halbjahr zu den Abgabepflichtigen versetzt wird, entrichtet für das betreffende Jahr die volle Abgabe. Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat.

b) Befreiung

Art. 9 Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist befreit, wer Feuerwehrdienst in der gemeinsamen Feuerwehr, in einem Stützpunkt oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet.

2. Löschwasserversorgung

Wasserwart

Art. 10

- a) Der Wasserwart der Wasserversorgung oder sein Stellvertreter muss der Alarmorganisation angeschlossen sein. Er hat bei allen Brandfällen unverzüglich auszurücken und sich beim Einsatzleiter zu melden.
- b) Er unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung.
- c) über allfällige Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz hat er das Kommando umgehend zu orientieren.
- d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen;
- e) die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweihen sowie deren Zugänge.

Netzunabhängige Wasserversorgung

- a) Die Feuerschutzkommission plant eine vom Hydrantennetz unabhängige Löschwasserversorgung. Sie führt ein Verzeichnis über Sämmler, Feuerweiher und Stauungen. Diese ist mit den anderen Rettungs- und Katastrophenorganisationen zu koordinieren.
- b) Die Planung umfasst alle im Normalfall benutzbaren Löschwasservorräte wie Fliessgewässer, offene und gedeckte Weiher usw.
- c) An die Kosten der Neuerstellung von gedeckten Wassersämmlern mit Löschwasserreserven, leistet die Gemeinde die Hälfte des von der Assekuranz gewährten Beitrages. Der Rest fällt den von der Feuerschutzkommission zugeteilten Grundeigentümern zu
- d) Die Feuerschutzkommission kann an den baulichen Unterhalt von Löschwasserreserven Beiträge ausrichten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 11 Das Feuerschutzreglement der Gemeinde Schönengrund vom 1. Januar 1997 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 12 Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch den Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden angewendet ab dem 1. Januar 2017.

Vom Gemeinderat Schönengrund erlassen am 25. Oktober 2016

Im Namen des Gemeinderates Schönengrund


Hans Brunner
Gemeindepräsident


Sonja Hartmann
Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am 12. Februar 2017

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am **19. Mai 2017**





SCHÖNENGRUND

Grunds chön.

Feuerwehrrabgabe, gültig ab 1. Januar 2017

Tarif zum Feuerschutzreglement gemäss Art. 7

Steuerpflichtiges Einkommen	Tarif
0.00 bis 3'000.00	CHF 50.00
3'001.00 bis 10'000.00	CHF 100.00
10'001.00 bis 15'000.00	CHF 150.00
15'001.00 bis 20'000.00	CHF 200.00
20'001.00 bis 25'000.00	CHF 250.00
25'001.00 bis 30'000.00	CHF 300.00
30'001.00 bis 35'000.00	CHF 350.00
35'001.00 bis 40'000.00	CHF 400.00
40'001.00 bis 45'000.00	CHF 450.00
45'001.00 und mehr	CHF 500.00